

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwadel) in Bern.

## Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Anwerbungen für fremden Kriegsdienst.

(Vom 13. Juli 1859.)

Tit.!

Seit der Regeneration von 1830 haben eine Reihe von Kantonen den Abschluß von Militärkapitulationen verboten.

Die Bundesverfassung von 1848 erhob dieses Verbot zu einem allgemein schweizerischen.

Es war dieß der endliche Sieg des seit Jahrhunderten gegen das Söldnerunwesen geführten Kampfes.

Die Ereignisse in Italien von 1848 und 1849 veranlaßten die gesetzgebenden Räte zu einem weiteren Schritte, nämlich zum Verbot der Werbungen für den fremden Kriegsdienst, also auch der Werbungen für die noch nicht zu Ende gelaufenen Militärkapitulationen.

In dem Strafgesetzbuche für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 ward bestimmt:

„Wer Leute, die auf den eidgenössischen oder den kantonalen Mannschaftsverzeichnissen stehen, in fremden Militärdienst anwirbt, macht sich des Falschwerbens schuldig. Die Strafe des Falschwerbens ist:“

(Folgt nun die Feststellung der Strafe nach verschiedenen Abstufungen, je nachdem die Anwerbung in Kriegszeiten, oder gegen Leute im aktiven Dienste, oder gegen solche im Instruktionsdienste, oder gegen solche, die sich nicht im Dienste befinden, geschah.) (S. eidg. Ges. Sml., Bd. II, S. 639, Art. 98.)

In dem eidgenössischen bürgerlichen Strafgesetzbuche vom 4. Hornung 1853 wurde ferner festgestellt:

„Wer Einwohner der Schweiz für verbotenen fremden Militärdienst anwirbt, wird mit Gefängniß (bis auf 6 Jahre) und Geldbuße (bis auf Fr. 10,000) bestraft.“

„Diese Strafandrohung gilt auch für die Angestellten von Werbübureaux, welche außerhalb der Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Werbungen auf schweizerischem Gebiete zu umgehen.“

Die Bundesbehörden gaben sich alle Mühe, diese Verbote und Strafbestimmungen wirksam zu handhaben. Die Bemühungen waren jedoch nicht durchwegs von Erfolg; aus zwei Gründen: Benachbarte Staaten gestatteten die Errichtung von Werbbüreaux in der Nähe unserer Gränzen, von wo aus die Werbungen möglichst geheim in die Schweiz hinein betrieben wurden. Erhobene Reklamationen bei den benachbarten Regierungen führten in den meisten Fällen zu Nichts. Sodann zeigten die Polizeibehörden und Gerichte einzelner Kantone geringen Eifer in der Verfolgung und Bestrafung der dießfälligen Uebertretungen der eidgenössischen Strafgesetze.

Die neuesten Erscheinungen in Italien machen es der Schweiz zur Pflicht, zu wirksamen Maßnahmen zu schreiten. Wenn die Fremdenregimenter in Rom und Neapel auch mit Unrecht Schweizertruppen genannt werden; wenn die darin dienenden Schweizer auch gegen die Gesetze des Bundes angeworben wurden: so ist dennoch nicht zu läugnen, daß die fraglichen Truppenkörper in Italien allgemein als „Schweizerregimenter“ gelten und die Schweiz dafür verantwortlich gemacht wird; dazu kommt die Thatsache, daß auch bei der französischen Armee in Italien Fremdenregimenter sich befinden, wovon eines vorherrschend aus Schweizern zusammengesetzt ist. Je nach der weiteren Entwicklung des Krieges könnte also der Fall leicht eintreten, daß Fremdenregimenter gegen Fremdenregimenter und damit also auch Schweizer gegen Schweizer kämpfen müßten. Diese bedauerlichen Vorkommnisse früherer Zeiten dürfen im Interesse der Würde und Moral der Schweizernation sich nicht wiederholen. Ueber die Zuständigkeit der Bundesversammlung, hier maßgebende Grundsätze aufzustellen, dürfte kaum ein Zweifel walten. Die Kompetenzfrage ist früher bei Aufstellung des Werbverbotes in den Jahren 1849 und 1855 umfassend und gründlich erörtert und jeweilen im bejahenden Sinne entschieden worden. Wenn nun in Beziehung auf die Hauptfrage, auf das Prinzip, die Kompetenz zugegeben wurde, so wird sie kaum bezweifelt oder in Abrede gestellt werden können, wenn es sich um die Ausbildung der Konsequenzen handelt, die aus jenem Principe sich herleiten lassen und mit demselben im nächsten Zusammenhange stehen. Als eine Weiterbildung der von der h. Bundesversammlung bereits erlassenen Werbverbote, als eine Ergänzung wahrgenommener Lücken wird das Gesetz aufgefaßt werden müssen, welches wir anmit bei Ihnen zu bekürworten die Ehre haben.

Als nothwendige Ergänzung zu den bisherigen Gesetzesbestimmungen über die Werbungen gehört vor Allem, daß nicht bloß der Werber, sondern auch derjenige, der sich anwerben läßt, bestraft wird. Es reimt sich

in der That schlecht, daß, wenn die Werbung als verpönte Handlung erklärt wird, dann nur der eine Theilnehmer strafbar, der andere aber straffrei sein soll. Als Strafe für die Angeworbenen können in Frage gezogen werden: der Verlust des Bürgerrechtes, wie ihn z. B. die französische Gesetzgebung für jeden Franzosen androht, der sich ohne Einwilligung der Regierung in fremden Dienst begibt; oder der Verlust des Aktivbürgerrechtes, nebst einigen andern politischen Rechten, die sich an das Bürgerrecht knüpfen, Dieß entspräche mehr dem englischen Systeme. Ein brittischer Unterthan, der sich ohne Erlaubniß in fremden Dienst begibt, verliert alle Schutzansprüche eines englischen Bürgers, wird aber nicht der Pflichten eines solchen gegen sein Vaterland entbunden. Wir geben dem letztern Systeme den Vorzug; damit die Strafe wirksamer sei, ist damit jedoch eine angemessene Dauer von Gefängniß zu verbinden.

Diese Strafe würde gegen Jeden angewendet, der sich vom Inkrafttreten des neuen Gesetzes an anwerben läßt. Auf die bereits früher Angeworbenen kann das Gesetz nicht zurückbezogen werden. Wenn ein solcher jedoch nach abgelaufener Dienstzeit sich neu anwerben läßt, so verfällt er in Strafe selbst dann, wenn die neue Werbung nicht auf hiesigem Gebiete geschah.

Zudem bedarf auch der zitierte Art. 65 des eidgenössischen Strafgesetzbuches gegen die Anwerbenden einer Ergänzung.

Da der fremde Militärdienst nicht ganz ausgeschlossen werden soll, sondern die Bewilligung zum Eintritte in solchen noch vorbehalten bleibt, so fragt es sich, welche Behörde diese Bewilligung ertheilen soll. Wir glauben, es sei zuvörderst die Regierung desjenigen Kantons, in welchem der Betreffende seine vaterländische Wehrpflicht erfüllt oder zu erfüllen hätte; überdieß der Bundesrath, dem die Bestätigung der Kantonsbewilligung zustehen muß. Welche Grundsätze die Kantone bei solchen Bewilligungen zu befolgen haben, ist hier nicht zu erörtern; der Bund hingegen wird sich bei seiner Bestätigung dadurch leiten lassen, daß der fremde Kriegsdienst künftig nicht mehr als gemeiner Söldnerdienst, sondern wesentlich nur als Mittel der Ausbildung von Führern und Offizieren für die eigene Armee erscheinen darf. Damit fällt dann auch die bedauerliche Erscheinung allmählig von selbst dahin, daß schweizerische Soldtruppen im Dienste von Fürsten gegen die Sache des Volkes dienen.

In Beziehung auf das Strafverfahren würden wir es vorläufig bei den bestehenden Einrichtungen bewenden lassen, in der Hoffnung, daß die Kantone je länger je mehr zur vollständigen Ausmürzung der schweizerischen Unsitte des alten Reislauferhand bieten werden. Eine Abänderung des bisherigen Verfahrens erscheint nicht wol als rathsam oder zulässig, ohne eine Umgestaltung der ganzen eidg. Jurisdiktion, die inzwischen vielleicht nicht mehr lange verschoben werden kann, sondern mit Rücksicht auf die gewonnenen Erfahrungen zur Hand genommen werden muß.

Uebrigens hat bekanntlich jetzt schon der Bundesrath die Befugniß, einzelne Fälle der Bundesjustiz zu überweisen, sofern er dieß für ange-

messen erachtet und es nicht vorzieht, dafür die kantonalen Gerichte in Anspruch zu nehmen.

Demnach haben wir die Ehre, Ihnen nachstehenden Gesetzesentwurf zur Genehmigung vorzulegen, und benutzen diesen Anlaß, Sie, Herr Präsident, Herren National- und Ständeräthe, unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 13. Juli 1859.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident: **Stämpfli.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schlegel.**

---

## Gesetzesentwurf.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Erwägung, daß zu wirksamer Verhinderung der Anwerbungen für fremden Kriegsdienst und allmäliger Unterdrückung des schweizerischen Söldnerdienstes im Auslande eine Ergänzung der hierauf bezüglichen Strafbestimmungen nothwendig erscheint;

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes,

beschließt:

Art. 1. Der Eintritt eines Schweizers in fremden Militärdienst, ohne Bewilligung der kompetenten Behörden, ist verboten.

Die Ertheilung der Bewilligung steht der Regierung desjenigen Kantons zu, dessen Mannschafskontingent der Betreffende zugetheilt ist, oder dem er bei wirklicher Militärpflichtererfüllung zugetheilt würde; die ertheilte Bewilligung bedarf jedoch, um wirksam zu sein, der Bestätigung des Bundesrathes.

Für Offiziere des eidgenössischen Stabes ist nur die Bewilligung des Bundesrathes erforderlich.

Art. 2. Jeder Schweizer, welcher ohne die im vorigen Artikel vorgeschriebene Bewilligung in fremden Militärdienst eintritt, verwirkt das Aktisbürgerrecht (Art. 7 des Bundesstrafrechtes) und begibt sich, für so

lange er im Auslande verweilt, jedes Anspruches auf den Schutz und die Rechte, welche ein Schweizer im Auslande von den schweizerischen Agenten und von der heimathlichen Regierung anzusprechen hat.

Diese Folgen treten von Rechtes wegen ein, ohne daß es eines gerichtlichen Urtheils bedarf; überdieß verfällt er einer Strafe von einem Monat Gefängniß.

Die Verwirkung des Aktivbürgerrechtes erlischt mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, wo die Gefängnißstrafe an dem Betreffenden vollzogen worden ist.

Dieser Artikel ist unvorgreiflich den besondern Strafbestimmungen, welche eidgenössische oder kantonale Gesetze gegen diejenigen Militärpflichtigen aussprechen, die ohne Anzeige oder Erlaubniß das Vaterland verlassen oder auf den Ruf des Vaterlandes zum Militärdienste sich nicht stellen.

Art. 3. Der vorige Artikel gilt auch gegen diejenigen Schweizer, welche zur Zeit bereits in fremdem Kriegsdienste sich befinden, sofern dieselben nach Ablauf ihrer Dienstzeit ohne die im Art. 1 vorgesehene Bewilligung sich neu anwerben lassen.

Art. 4. An die Stelle des Art. 65 im eidgenössischen Bundesstrafrecht, vom 4. Hornung 1853 (amtl. Gesesammlung, Bd. III, S. 424), treten folgende Bestimmungen:

Wer Schweizerbürger für fremden Militärdienst anwirbt, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre, verbunden mit einer Geldbuße von Fr. 100—1000 bestraft.

Diese Strafandrohung gilt auch für diejenigen Personen, welche die Bestrebungen fremder Werbübureaux, die außerhalb der Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Werbung auf Schweizergebiet zu umgehen, durch ihre Thätigkeit irgendwie unterstützen, z. B. durch Annahme von Dienstbegehren, Haltung von Anmeldebüreaux, Bezahlung von Reisekosten, Verabreichung von Marschrouten oder Empfehlungen, Führung von Transporten u. dergl.

Ist der Fehlbare ein Schweizerbürger, so ist er überdieß mit dem Verluste des Aktivbürgerrechtes zu bestrafen.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, mit Ausnahme des Art. 3, der erst nach drei Monaten, von jetzt an gerechnet, in Wirksamkeit tritt.

Der Bundesrath ist mit der Bekanntmachung und Vollziehung desselben beauftragt. Er wird, so weit thunlich, dafür sorgen, daß dieses Gesetz auch den im Auslande befindlichen Schweizern zur Kenntniß gelange.



## **Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die Anwerbungen für fremden Kriegsdienst. (Vom 13. Juli 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.07.1859
Date	
Data	
Seite	217-221
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 817

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.